OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350524/4/Py/KaL

Datum:

Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des H.P., vertreten durch Sachwalterin A.T., V.S., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 11. April 2018, GZ: BHSESO-2016-317982/31-ste, betreffend Zuerkennung sozialer Hilfe nach dem Oö. SHG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als in Spruchpunkt I. der Zeitpunkt des Leistungsbeginns mit 1. Jänner 2018 festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2018, GZ: BHSESO-2016-317982/31-ste, wurde bezugnehmend auf §§ 6 – 9, 15, 17, 23, 25 und 27 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF iVm §§ 4 und 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF ausgesprochen, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Mai 2017, GZ: 2016-317982, - Spruchteil II. – wie folgt geändert wird:

I. Die durch Ihr Einkommen nicht gedeckten Kosten werden vom zuständigen Träger sozialer Hilfe ab 26.02.2018 übernommen.

II. Sie haben im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen:
- *a. 20 % Ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),*
- *b. Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und*
- *c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.*

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Mai 2017 Hilfe zur Pflege im O. Seniorenwohnhaus S.H. ab 1. Juni 2017 mit der Voraussetzung gewährt wurde, dass aufgrund des vorhandenen Einkommens und Vermögens die Heimkosten bis auf weiteres aus Eigenmitteln zu bestreiten sind. Am 12. Februar 2018 wurde der Antrag gestellt, die durch die Einkommen nicht gedeckten Heimkosten nach der Aufhebung des Pflegeregresses zu übernehmen. Der Antrag langte bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land am 26. Februar 2018 ein, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

2. Dagegen richtet sich die vom Bf im Wege seiner Sachwalterin eingebrachte Beschwerde vom 7. Mai 2018, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Umstand, dass für die Übernahme der Kosten nach Wegfall des Pflegeregresses ein Antrag notwendig ist, dem Bf nie mitgeteilt wurde. Der Umstand, dass vom zuständigen Träger für nicht durch das Einkommen gedeckte Kosten Hilfe erst ab 26. Februar 2018 (Eingang Antrag) gewährt wird und nicht bereits mit 1. Jänner 2018, entspricht daher im Ergebnis einem unzulässigen Pflegeregress für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 25. Februar 2018.

3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten aus dem Akteninhalt hervorgeht und eine mündliche Verhandlung zudem von Parteien nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Mai 2017, GZ: 2016-317982, Hilfe zur Pflege im O. Seniorenwohnhaus S.H. ab 1. Juni 2017 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage mit der Voraussetzung gewährt, dass aufgrund des vorhandenen Einkommens und Vermögens die Heimkosten bis auf weiteres aus Eigenmittel zu bestreiten sind.

Mit der ab 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, konkret durch §§ 330a und 330b ASVG, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Mit der am 17. Mai 2018 im Oberösterreichischen Landtag beschlossenen Novelle zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 55/2018, wurde diese Rechtslage rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in das Oberösterreichische Landesrecht übertragen.

Eine Information, dass seitens der Behörde eine Anpassung der Leistungsbescheide nach dem Oö. SHG aufgrund der neuen Rechtslage nur über Antrag der Betroffenen erfolgt, ist dem Bf bzw. seiner Vertreterin nicht zugegangen, wobei aus den im Antrag einliegenden Absendevermerk des elektronischen Aktes der Behörde ersichtlich ist, dass offenbar auch der verfahrensgegenständliche Bescheid nicht an die als Zustelladresse bekanntgegebene E-Mailadresse *s.@x.at*, sondern an *s.@x.at.*, *gerichtet* wurde und die Sendung daher aufgrund der fehlerhaften Schreibweise der E-Mailadresse dem Bf nicht zuging.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt bzw. den von den Parteien vorgelegten Unterlagen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. SHG hat soziale Hilfe rechtzeitig einzusetzen. Die Leistung sozialer Hilfe setzt einen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SHG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. SHG können sich in einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 55/2018, hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SHG hat die Behörde die hilfesuchende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.

5.2. Die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Gesetzesbestimmung über den Wegfall des Pflegeregresses führen dazu, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen nicht mehr zulässig ist. Zwar setzt die Leistung sozialer Hilfe einen Antrag voraus (vgl. § 3 Abs. 1 2. Satz Oö. SHG), gleichzeitig legt der Gesetzgeber jedoch auch fest, dass die Behörde soziale Hilfe auch ohne Antrag anzubieten hat, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen (vgl. § 3 Abs. 1 letzter Satz Oö. SHG). Die Aufhebung des Pflegeregresses hat zu einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage in Bezug auf die dem Bf gewährten sozialen Hilfe geführt.

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen im Verwaltungsrecht bestimmen, dass die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen zu geben hat (vgl. § 13a AVG). Der Bf ist im gegenständlichen Verfahren - lediglich - durch eine ehrenamtlich tätige Sachwalterin vertreten und kann auch gegenüber einer

rechtskundigen Partei die Pflicht bestehen, ihr die nötigen Anleitungen zu geben. Der Gesetzgeber hat zudem im Sozialhilfegesetz festgelegt, dass Leistungen erforderlichenfalls auch ohne Antrag einzusetzen haben (vgl. § 3 Abs. 1 letzter Satz Oö. SHG). Zudem sind die Behörden nach § 24 Abs. 1 Oö. SHG ausdrücklich angehalten, die hilfesuchenden Personen zu beraten, anzuleiten und zu informieren.

Dass dies im gegenständlichen Fall nicht erfolgt ist und der Bf nicht über die von der Behörde geforderten Verfahrensschritte zur Umsetzung der Auswirkung des Wegfalls des Pflegeregresses auf die dem Bf mit Bescheid vom 16. März 2017, GZ: 2016-317982, gewährte soziale Hilfe informiert wurde, blieb im Verfahren unbestritten. Der Bf wendet sich daher zu Recht gegen den Ausspruch der Behörde im angefochtenen Bescheid, wonach ihm eine Neubemessung der zuerkannten sozialen Hilfe erst mit Einlagen seines diesbezüglichen Antrages bei der belangten Behörde gewährt wurde. Der Beschwerde war daher Folge zu geben und auszusprechen, dass die von der belangten Behörde nunmehr zuerkannte Leistung bereits ab 1. Jänner 2018 gewährt wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny